

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
01	Zuschlag für Ausbildungskosten und Mehrkosten der Ausbildungsvergütung	§ 17b Abs. 1a Nr. 8 KHG in Verbindung mit § 17a Abs. 6 oder 9 KHG	Bundesebene: Richtwerte Landesebene: Landesweiter Zuschlag Ortsebene: Zuschlagshöhe für ausbildende Krankenhäuser	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2021	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall Keine Richtwerte in 2022	751[01-16]002
02	Zuschlag für Zentren und Schwerpunkte	§ 17b Abs. 1a Nr. 2 KHG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 KHEntgG	Bundesebene: Regelung zu Zuschlägen Ortsebene: Zuschlagshöhe, sofern auf Bundesebene oder durch den Gesetzgeber keine Regelung zustande kommt	offen	nicht bundesweit vereinbart, gegebenenfalls krankenhaushausindividueller Zuschlag	nicht bundesweit vereinbart, gegebenenfalls krankenhaushausindividueller Zuschlag	ab 01.01.2005: 47100007 ab 2009: 491(1-4)(001-005) ab 2011: 491(1-6)(001-005) ab 2022: 491(1-6)(001-006)

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
03	Abschlag für externe QS-Maßnahmen	§ 8 Abs. 4 Satz 1 KHEntgG in Verbindung mit DeQS-RL § 18 Fehlende Dokumentation der Datensätze	geplant: Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Berücksichtigung im Erlösbudget	geplant: Erlösbudget	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	Bislang fehlen Regelungen für den Umgang mit nicht dokumentierten aber dokumentationspflichtigen Datensätzen. Der G-BA sollte bis zum 31.12.2019 hierzu einen Beschluss fassen. Dies ist bislang nicht erfolgt.	kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
04	Sicherstellungszuschlag	§ 17b Abs. 1a Nr. 6 KHG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 KHEntgG	Bundesebene: Empfehlungen zu Voraussetzungen und Umfang Ortsebene: Zuschlagshöhe	offen	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	75100001 zusätzlich ab 2011: 75100002 (Zuschlag auf LBFW)
05	Zuschlag für zusätzliche Finanzierung nach § 5 Absatz 2a KHEntgG (Liste der ländlichen Krankenhäuser)	§ 5 Absatz 2a KHEntgG	Bundesebene: Krankenhäuser Ortsebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2020: 47100032

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
06	Zuschlag für die Aufnahme von Begleitpersonen	§ 17b Abs. 1a Nr. 7 KHG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung sowie Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson	45 € je Belegungstag der Begleitperson	75100003
07	Zuschlag für die Mitaufnahme einer Pflegekraft	§ 11 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KHEntgG und Vereinbarung sowie Ergänzungsvereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Pflegekraft (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Pflegekraft	45 € je Belegungstag der Pflegekraft	75100004
08	Zuschlag für externe Qualitätssicherung	§ 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG in Verbindung mit § 137 alt SGB V (§ 136, 136b neu) SGB V und Vereinbarung	Bundesebene: Zuschlagshöhe Landesebene: ergänzende Zuschlagshöhe	vollstationäre Fälle	0,81 € Anteil Krankenhaus; unterschiedlicher länderspezifischer Anteil je vollstationärem Fall (Gültigkeit von 2020 bis 2022)	0,81 € Anteil Krankenhaus; unterschiedlicher länderspezifischer Anteil je vollstationärem Fall (Gültigkeit von 2020 bis 2022)	460[01-35]000
09	DRG-Systemzuschlag	§ 17b Abs. 5 KHG in Verbindung mit Vereinbarung 2021 / Hinweise Vereinbarung 2022 / Hinweise	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhausfälle	1,66 € je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,26 € - Anteil Kalkulation: 1,40 €	1,26€ je voll- und teilstationärem Fall, davon: - Anteil InEK: 0,26 € - Anteil Kalkulation: 1,00 €	48000001 (vollstationär) 48000002 (teilstationär)

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
10	Abschlag für Mehrleistungen (Vergütungsabschlag)	§ 4 Abs. 2a KHEntgG	Ortsebene: Abschlagshöhe ab 2013 mit 25 Prozent festgelegt	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	<p>krankenhausindividueller Abschlag für alle mit dem Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen (Abschlag als Prozent- oder Faktorbetrag)</p> <p>ACHTUNG: Ausschließlich für Folgewirkung aus Mehrleistungsabschlag 2016</p> <p>Wird 2018 zusätzlich ein Fixkostendegressionsabschlag vereinbart, ist das Abschlagsvolumen des Mehrleistungsabschlags (Folgewirkung) über einen gemeinsamen Abschlag abzuwickeln. Die Abbildung erfolgt dann im Fixkostendegressionsabschlag (47200026).</p>	<p>47200012 beziehungsweise 47200026</p>

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
11	Zu-/Abschlag für Besondere Einrichtungen	§ 4 Abs. 7 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100015 Abschlag: 47200015
12	Zuschlag zur Finanzierung der Vorhaltekosten für Besondere Einrichtungen	§ 3 Abs. 2 Satz 2 <u>VBE 2022</u> in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG	Ortsebene: Zuschlagshöhe	vollstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall – bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall – bezieht sich nur auf aG-DRG (ohne Pflege)	47100005
13	Zu-/Abschlag für Erlösausgleiche	§ 5 Abs. 4 KHEntgG	Ortsebene: Zuschlags-/Abschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG siehe auch <u>Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser</u>	krankenhausindividueller Prozentsatz auf den Gesamtbetrag nach § 4 Abs. 3 KHEntgG	Zuschlag: 47100011 Abschlag: 47200011

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – αDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
14	Abschlag wegen fehlender Lieferung der DRG-Daten	§ 21 Abs. 5 KHEntgG Vereinbarung	Bundesebene: Abschlagshöhe Ortsebene: Volumen	je nicht dokumentiertem Fall	10 € beziehungsweise 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	10 € beziehungsweise 15 € je nicht oder nicht fristgerecht geliefertem oder nicht akzeptiertem Datensatz vom Erlösbudget	Kein Entgeltschlüssel, da Berücksichtigung im Erlösbudget
15	Systemzuschlag	§ 91 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 139c SGB V und Vereinbarung sowie Beschluss	Bundesebene: Zuschlagshöhe	voll- und teilstationäre Krankenhaussfälle	im stationären Sektor: 1,89 € je Fall	im stationären Sektor: 2,67 € je Fall Systemzuschlag - Gemeinsamer Bundesausschuss (g-ba.de)	47100001 (vollstationär) 47100000 (teilstationär)
16	Abschlag bei Nichtteilnahme am Datenträgeraustausch (DTA)	§ 303 Abs. 3 SGB V	gesetzliche Regelung	krankenhausindividuell je Rechnung	kassenindividuell bis zu 5 % des Rechnungsbetrages	kassenindividuell bis zu 5 % des Rechnungsbetrages	47200000

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – αDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
17	Telematik-Zuschlag (Basis-Rollout)	§ 291a Abs. 7a SGB V in Verbindung mit den Finanzierungsvereinbarungen Finanzierungsvereinbarung zwischen GKV-Spitzenverband und DKG nebst Anlagen 1 bis 3 ab 1.10.2020	Bundesebene: Zuschlagshöhe Ortsebene: Volumen	voll und stationsäquivalente Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 SGB V einschließlich belegärztlicher Behandlung nach § 121 SGB V	krankenhausspezifischer Zuschlag durch Vertragsparteien	krankenhausspezifischer Zuschlag durch Vertragsparteien	47100009 (vollstationär) 47100013 (teilstationär)
18	Aufwandspauschale bei Nichtminderung des Abrechnungsbetrages nach MDK-Prüfung	§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	300 €	300 €	47100008
19	Abschlag Fortsetzungspauschale PrüfvV	§ 7 Abs. 2 Satz 7 PrüfvV	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	300 €	300 €	47200008

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
20	Zuschlag Hygiene-Förderprogramm	§ 4 Abs. 9 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	01.08.2013 bis 31.12.2022: 47100020
21	Zuschlag Pflegestellen-Förderprogramm	§ 4 Abs. 8 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	gültig bis 31.12.2019 ab 01.01.2020 fließt das Zuschlagsvolumen in das Pflegebudget gemäß § 6a Abs. 6 KHEntgG ein	gültig bis 31.12.2019 ab 01.01.2020 fließt das Zuschlagsvolumen in das Pflegebudget gemäß § 6a Abs. 6 KHEntgG ein	01.01.2016 bis 31.12.2020: 47100012
22	Zu-/Abschlag für Qualität Qualitätsverträge: FAQs	§ 5 Abs. 3a KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	ab 01.01.2018: 90XXXXXX (Siehe FAQs)

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
23	Zuschlag für klinische Sektionen	§ 5 Abs. 3b KHEntgG § 9 Abs. 1a Nr. 3 KHEntgG <u>Obduktionsvereinbarung</u>	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall	Für das Vereinbarungsjahr 2022 ist der letztmalig kalkulierte Wert in Höhe von 1.210 Euro anzusetzen.	ab 01.01.2017: 47100023
24	G-BA-Mehrkostenzuschlag	§ 9 Abs. 1a Nr. 1 KHEntgG § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 13 in Verbindung mit § 136 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V Anpassungsvereinbarung 2019 infolge Einführung des Pflegebudgets	Vereinbarung auf Bundesebene	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (aber ohne Pflege)	krankenhausindividueller Zuschlag je vollstationärem Fall auf aG-DRG + ZE (aber ohne Pflege)	ab 01.01.2020: 47100030

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
25	Fixkostendegressionsabschlag (FDA)	§ 4 Abs. 2b KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Krankenhaufälle	<p>krankenhausindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall</p> <p>Mit dem Krankenhaus-zukunftsgesetz wurde für das Jahr 2021 konkretisiert, dass bei der Wiedereinführung des FDAs auf das Leistungsniveau des Jahres 2019 abzustellen ist. Erst wenn das Leistungsniveau des Jahr 2019 überschritten wird, kommt der FDA zur Anwendung.</p>	siehe § 4 Abs. 2a KHEntgG	ab 01.01.2017: 47200026
26	Zuschlag für die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen (üFMS)	<p>§ 17b Absatz 1a Nummer 4 KHG in Verbindung mit § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V</p> <p>Vereinbarung und G-BA-Anforderungen</p>	gesetzliche Regelung	je vollstationärem Fall	0,20 Euro	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	ab 01.07.2017: 47100026

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
27	Zuschlag für Mitauf- nahme neugeborener Geschwisterkinder	§ 1 Abs. 5 Satz 9 FPV	Bundesebene: Zuschlagshöhe	je Belegungstag der Begleitperson (vollstationär)	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neuge- borener Geschwister- kinder mit dem Zuschlag für Begleit- personen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürfti- gen Neugeborenen gesondert auszuwei- sen.	45 € je Belegungstag der Begleitperson Bei Mehrlingen ist die Mitaufnahme eines oder mehrerer neuge- borener Geschwister- kinder mit dem Zuschlag für Begleit- personen abrechenbar und auf der Rechnung des krankheitsbedingt behandlungsbedürfti- gen Neugeborenen gesondert auszuwei- sen.	75100005 Der Verbleib der gesunden Mutter aufgrund des krank- heitsbedingt behand- lungsbedürftigen Neugeborenen ist weiterhin mit dem bisherigen Entgelt- schlüssel 75100003 abzurechnen.

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
28	Zuschlag für die Teilnahme am Notfallstufensystem	§ 9 Abs. 1 Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V Vereinbarung	Zuschlag: krankenhausspezifische Zuschlagssumme	vollstationäre Fälle	Die Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort. Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt.	Die Zuschlagshöhe je vollstationären Fall ist abhängig von der Notfallstufe und der Anzahl der vollstationären Fälle je Krankenhausstandort. Die Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 wird über einen Zuschlag je abgerechneten vollstationären Fall finanziert, sofern die Vergütung dem Krankenhausentgeltbereich unterliegt.	47100027

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
29	Abschlag für die Nichtteilnahme am Notfallstufensystem	§ 2 Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG in Verbindung mit § 136c Absatz 4 SGB V Vereinbarung	Abschlag: einheitliche Höhe auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort	Die abzurechnende Höhe des Zuschlags nach Satz 1 ergibt sich aus der Division der dem Krankenhaus zustehenden Zuschlagssumme nach § 3 Absatz 1, § 4, § 5 Absatz 1, § 6 und § 7 durch die Zahl der vereinbarten vollstationären Fälle des Krankenhauses im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. Abschlag bundeseinheitlich 60 € je vollstationärem Fall (nach Feststellung der Nicht-Teilnahme) je Krankenhausstandort	47200027

Übersicht Zu- und Abschlüsse 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
30	Abschlag bei Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen	§ 137i Abs. 5 SGB V			Mögliche Abschlüsse werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	Mögliche Abschlüsse werden in den Budgetverhandlungen vereinbart.	01.04.2019: 47200029
31	Zuschlag für Begleitperson (Unterbringung außerhalb des Krankenhauses)	§ 11 Abs. 3 Satz 3 SGB V			max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (Die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung.)	max. 45 € je Belegungstag der Begleitperson (Die Kosten dieser Leistungen dürfen nicht höher sein als die für eine Mitaufnahme der Begleitperson in die stationäre Einrichtung.)	ab 01.01.2020: 75100006
32	Zuschlag für nachträglichen pauschalen und abschließenden Ausgleich etwaiger nicht refinanzierter Tarifsteigerungen im Bereich des Pflegepersonals	§ 8 Abs. 11 KHEntgG Neu durch Faire-Kassenwettbewerb-Gesetz GKV-FKG (Übergangsregelung während der Corona-Pandemie)	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	--	--	01.05. bis 31.12.2020: 47100031

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
33	Zuschlag gemäß § 21 Abs. 6 KHG zur Vergütung der höheren Aufwendungen der Krankenhäuser bei der Materialbeschaffung	§ 21 Abs. 6 KHG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	-- Ab 01.10.2020 Übergang in Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur pauschalen Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	47100033
34	PSA-Zuschlag für Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2	§ 9 Abs. 1a Nr. 9 KHEntgG in Verbindung mit § 5 Absatz 3i KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	--	--	ab 01.10.2020: 47100033 (ohne nachgewiesene Infektion) 47100034 (mit nachgewiesener Infektion)
35	Zuschlag Corona-Ausgleich 2020	§ 21 Abs. 11 KHG	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	ab 01.01.2021	--	

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
36	Zuschlag gem. § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Vergütung von Mehrkosten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	<p>§ 5 Abs. 3i KHEntgG</p> <p>3. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung (22.06.2021)</p> <p>Änderungsvereinbarung zur 2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung (22.3.2021)</p> <p>2. Corona-Mehrkostenzuschlagsvereinbarung (18.12.20)</p>	Bundesebene	voll- oder teilstationäre Fälle	<p>01.07. bis 31.12.2021</p> <p>Somatik: 20 Euro für einen regulären Fall</p> <p>40 Euro für einen SARS-CoV-2-Fall,</p> <p>Psychiatrie: 20 Euro für jeden Fall</p> <p>01.04.2021 bis 30.06.2021</p> <p>40 Euro für einen regulären Fall</p> <p>80 Euro für einen SARS-CoV-2-Fall,</p> <p>Psychiatrie: 20 Euro für jeden Fall</p> <p>01.01.2021 bis 31.03.2021</p> <p>Somatik: 40 Euro für einen regulären Fall</p> <p>80 Euro für einen SARS-CoV-2-Fall</p> <p>Psychiatrie: 20 Euro für jeden Fall</p>	Zuschlag entfällt für Aufnahmen ab dem 01.01.2022	<p>rückwirkend ab 01.10.2020:</p> <p>47100033 (ohne nachgewiesene Infektion)</p> <p>47100034 (mit nachgewiesener Infektion)</p>

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
37	Zuschlag Hebammenstellen-Förderprogramm	§ 4 Abs. 10 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	ab 01.01.2021 krankenhausesindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall		ab 01.01.2021: 47100036
38	Zuschlag für Speicherung von Daten und Erstbefüllung auf der elektronischen Patientenakte gemäß § 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG (krankenhausesindividuell)	§ 5 Abs. 3g Satz 1 und 2 KHEntgG	gesetzliche Regelung	voll- oder teilstationäre Fälle	krankenhausesindividueller Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall		ab 01.01.2021: 47100035
39	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen gemäß § 6 Abs. 6 COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung	§ 18 Abs. 2 KHG (nur bei Beantragung – siehe § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser Siehe auch §6 Abs 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	gesetzliche Regelung	voll- und teilstationäre Fälle	krankenhausesindividueller Zuschlag		01.06.2021 bis 31.12.2021: 47100039

Übersicht Zu- und Abschlüsse 2022 – αDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlages	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlages	2021	2022	Entgeltschlüssel
40	Abschlag bei Nichteinschätzung des Beatmungstatus bzw. des Beatmungspotenzials und fehlender Verordnung einer erforderlichen Anschlussversorgung	B-BEP-Abschlagsvereinbarung gemäß § 9 Abs.1 a Nr.8 KHEntgG (pandemiebedingt wird die Vereinbarung erst für Abrechnungen mit Aufnahmedatum ab 01.04.2022 wirksam)	Vereinbarung auf Bundesebene	vollstationäre Fälle	--	Fehlende Untersuchung 16 % des abgerechneten Entgeltes nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG (αG-DRG), aber maximal 2.000 Euro. Fehlende Verordnung 280 Euro	ab 01.04.2022 47200040 (Untersuchung) 47200041 (Verordnung)
41	Abschlag bei Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur	§ 11a der <u>Vereinbarung zur Finanzierung der bei den Krankenhäusern entstehenden Ausstattungs- und Betriebskosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur</u>	Vereinbarung auf Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	--	1% vom Rechnungsbetrag je Fall, gegebenenfalls auch höher bei unterjähriger Vereinbarung	47100042
42	Zuschlag für den Ausgleich eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs	§ 5, Abs. 1 der <u>Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser</u> (7.4.202) Corona- Ausgleichsvereinbarung	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle			47100037

Übersicht Zu- und Abschläge 2022 – aDRG (Somatik)

	Name des Zu- oder Abschlags	Rechtsgrundlage	Verhandlungsebene	Bezug des Zu- bzw. Abschlags	2021	2022	Entgeltschlüssel
43	Zuschlag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf	§ 4 Abs. 8a KHEntgG	Ortsebene	voll- und teilstationäre Fälle	2020 bis 2024 maximal 0,12 % des Gesamtbeitrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	2020 bis 2024 maximal 0,12 % des Gesamtbeitrags nach § 4 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG	47100028